

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 28. Dezember 1984

36. Stück

903

46. Gesetz: Behindertengesetz; Änderung (4. Behindertengesetz-Novelle).

47. Verordnung: Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz; Festsetzung.

48. Verordnung: Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969; Festsetzung.

46.

Gesetz vom 28. September 1984, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (4. Behindertengesetz-Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Behindertengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 4/1969, Nr. 10/1975 und Nr. 32/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hat und“

2. § 2 Abs. 1 lit. i hat zu lauten:

„i) psychische Krankheiten oder diesen gleichwertige psychische Störungen, geistige Behinderungen und Anfallskrankheiten.“

3. In § 11 Abs. 2 hat lit. a zu entfallen. Lit. b bis f erhalten die Bezeichnung lit. a bis e.

4. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmung des Abs. 2 lit. a gilt nicht für die Bemessung und Leistung von Kostenbeiträgen (§ 39) zu Maßnahmen, mit denen die volle Unterbringung und Verpflegung der Behinderten verbunden ist.“

5. § 14 samt Überschrift hat zu lauten:

„Aufsicht über Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime

§ 14. (1) Einrichtungen für Eingliederungshilfe (§§ 6 und 9), geschützte Werkstätten (§ 16), Einrichtungen für Beschäftigungstherapie (§ 20) und Wohnheime (§ 21 a) unterliegen der behördlichen Aufsicht, Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, daß die Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime nach Führung und Ausstattung den technischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entsprechen. Die Ausübung der Aufsicht über geschützte Werkstätten,

die gemäß § 11 Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, aus Mitteln des Ausgleichstaxifonds gefördert werden, erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Verwalter dieses Fonds.

(2) Die Rechtsträger der in Abs. 1 genannten Einrichtungen haben die Aufnahme, die Erweiterung, eine wesentliche und nicht bloß vorübergehende Einschränkung sowie die Einstellung des Betriebes spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern dieser Einrichtungen mit Bescheid die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

Die Rechtsträger dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde während der Betriebszeiten jederzeit Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewährleisten.

(4) Der Betrieb der in Abs. 1 genannten Einrichtungen ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden, oder
2. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 der Zutritt während der Betriebszeiten nicht jederzeit gewährt wurde.

(5) Wenn im Zuge einer Überprüfung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen Mängel festgestellt wurden, durch die eine das Leben oder die Gesundheit behinderter Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr verbunden ist, können von der Aufsichtsbehörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Ort und Stelle verfügt werden. Hierüber hat die Aufsichtsbehörde jedoch binnen einer Woche einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die verfügte Maßnahme als aufgehoben gilt.

(6) Ein nach Abs. 4 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn der Grund zur Untersagung weggefallen ist.“

6. Nach § 14 ist ein § 14 a samt Überschrift einzufügen:

„Strafbarkeit

§ 14 a. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die in § 14 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 den Organen der Aufsichtsbehörde den jederzeitigen Zutritt während der Betriebszeiten nicht gewährt, oder
3. eine der in § 14 Abs. 1 genannten Einrichtungen trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 14 Abs. 4 weiter betreibt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.“

7. § 15 a samt Überschrift hat zu lauten:

„Übernahme von Fahrt- und Beförderungskosten

§ 15 a. (1) Behinderten, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Wohnung zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück zumutbar ist, sind die Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen. Wenn eine Begleitperson erforderlich ist, sind auch für diese die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen.

(2) Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Wohnung zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück nicht zumutbar, hat der Träger der Behindertenhilfe für eine geeignete andere Beförderung des Behinderten und der allenfalls erforderlichen Begleitperson vorzusorgen.“

8. § 24 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ausschluß vom Pflegegeld

§ 24. (1) Personen, die eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Notarversicherungsgesetz 1972 oder nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder und der Gemeinden, eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz oder eine Hilfeleistung nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen beziehen, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld. Die Beschränkung des § 1 Abs. 2 lit. c gilt auch für Personen, die noch keine dieser genannten Leistungen beziehen, aber Anspruch auf diese Leistungen haben.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht nicht, solange der Pflegebedürftige von der Möglichkeit eines ihm zumutbaren Eingliederungsversuches, insbesondere einer entsprechenden Heilbehandlung zur Behebung seiner Pflegebedürftigkeit keinen Gebrauch macht, oder wenn die Eingliederungshilfe gemäß § 15 Abs. 2 eingestellt wurde; weiters besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, solange Beschäftigungstherapie gewährt wird.“

9. Nach § 27 ist ein § 27 a samt Überschrift einzufügen:

„Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 27 a. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausbezahlt, so sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt. Sind solche Personen nicht vorhanden, so fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(2) Ist beim Tode des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten das Verfahren noch nicht abgeschlossen, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind solche Personen nicht vorhanden, so sind die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.“

10. Nach § 33 ist folgender Abschnitt VIII samt Überschrift mit § 34 einzufügen:

„VIII. Zusammenarbeit mit anderen Ländern in Angelegenheiten der Behindertenhilfe

§ 34. Soweit in den §§ 35 bis 37 von einem Land bzw. von Ländern die Rede ist, ist darunter ein Land bzw. sind darunter Länder zu verstehen, die Vertragspartner der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGBl. für Wien Nr. 40/1978, sind. Die genannten Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Gewährung von Pflegegeld.“

11. § 35 samt Überschrift hat zu lauten:

„Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe

§ 35. (1) Ist die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land durch Maßnahmen der Behindertenhilfe bedingt, leistet Wien Behindertenhilfe, soweit bisher von Wien Hilfen erbracht worden sind.

(2) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, der Wiener Magistrat, soweit dieser an diesen Behinderten Hilfen erbracht hat, durch weitere sechs Monate Behindertenhilfe zu leisten.

(3) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten Hilfen an diesen Behinderten zu erbringen.

(4) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat der Wiener Magistrat — ausgenommen in Fällen der Abs. 1, 2 und 3 — im Falle der Gewährung von Hilfen an diesen Behinderten, diese bis zum Ende des Monats der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) zu erbringen.

(5) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat — ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 — im Falle der Gewährung von Hilfen diese erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) zu erbringen.“

12. § 36 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ordentlicher Wohnsitz

§ 36. (1) Der ordentliche Wohnsitz eines Behinderten ist in Wien begründet, wenn er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht, Wien bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen, hier niedergelassen hat. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(2) Bei minderjährigen Behinderten gilt folgende Regelung:

- a) Eheleiche (adoptierte) Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz des Vaters; in Ermangelung eines solchen im

Inland durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland den der Mutter.

- b) Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Mutter; nur wenn sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters angehören oder die Mutter verstorben ist, teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz.

(3) Hat eine volljährige behinderte Person oder die Person, von der der ordentliche Wohnsitz eines Minderjährigen abzuleiten ist, mehrere Wohnsitze, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann in Wien begründet, wenn sich die Person in den letzten zwölf Monaten vor Beginn einer Maßnahme der Behindertenhilfe am längsten in Wien aufgehalten hat.“

13. § 37 samt Überschrift hat zu lauten:

„Amtshilfe

§ 37. Wenn ein Behinderter, dem Hilfen erbracht werden, die Voraussetzungen erfüllt, auf Grund derer ihm von einem anderen Land entsprechende Hilfen zu erbringen sind, hat der Wiener Magistrat dem anderen Land die Art und die Dauer der von ihm erbrachten Hilfen ehestmöglich bekanntzugeben und auf Verlangen die für seine Entscheidung maßgeblichen Grundlagen zugänglich zu machen.“

14. Der bisherige Abschnitt VIII samt Überschrift erhält die Bezeichnung „IX. Sonstige Bestimmungen“ und die bisherigen §§ 33 a, 34, 34 a, 35, 36, 37, 38, 39 und 40 erhalten die Bezeichnung „§§ 38, 39, 39 a, 40, 41, 42, 43, 44 und 45.“

15. Der nunmehrige § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 5 lit. a bis d, der Beschäftigungstherapie nach § 21, der Hilfe zur Unterbringung nach § 21 a und zu den Fahrt- und Beförderungskosten nach § 15 a haben der Behinderte, dessen Ehegatte (auch der unterhaltspflichtig geschiedene Ehegatte) sowie die Eltern 1. Grades für minderjährige Kinder 1. Grades nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenbeiträge zu leisten.“

16. Nach dem nunmehrigen § 40 ist ein § 40 a samt Überschrift einzufügen:

„Interessenvertretung der Behinderten

§ 40 a. (1) Zur Beratung der Landesregierung in Behindertenangelegenheiten ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Interessenvertretung der Behinderten einzurichten. Die Interessenvertretung ist bei allen wichtigen, die Interessen der Behinderten berührenden Angelegenheiten zu hören und kann auch von sich aus Vorschläge zur Förderung der Interessen der Behinderten erstatten.

(2) Die Interessenvertretung besteht aus

1. dem für das Sozialwesen zuständigen Mitglied der Landesregierung oder einem von ihm bestimmten Vertreter,

2. dem Leiter des Sozialamtes der Stadt Wien oder einem von ihm bestellten Vertreter,
3. zehn Vertretern der organisierten Behinderten.

(3) Die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder der Interessenvertretung sind von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreise der Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Zwecke der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Behinderten dienen und ihre Tätigkeit im Bereich von Wien ausüben, auf die Dauer der Legislaturperiode des Wiener Gemeinderates zu bestellen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Gruppen von Behinderten entsprechend der Art der Behinderung vertreten sind. Für die Ausübung des Vorschlagsrechtes ist zunächst das von den Vereinigungen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung. Werden Vorschläge nicht oder in nicht ausreichender Anzahl erstattet, so bestimmt die Landesregierung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern ohne Bindung an einen Vorschlag.

(4) Den Vorsitz in der Interessenvertretung führt das für das Sozialwesen zuständige Mitglied der Landesregierung oder der von ihm bestimmte Vertreter. Der Vorsitzende hat die Interessenvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus ist die Interessenvertretung vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen der Interessenvertretung sind nicht öffentlich. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des von ihm bestellten Vertreters, des Leiters des Sozialamtes oder des von ihm bestellten Vertreters und mindestens fünf weiterer Mitglieder erforderlich. Die zehn Vertreter der organisierten Behinderten können sich ihrerseits durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Vertreter und der Leiter des Sozialamtes oder der von ihm bestellte Vertreter haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sofern die Beschlüsse nicht einstimmig gefaßt wurden, ist auch die Meinung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder festzuhalten und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges. Jedes Mitglied kann verlangen, daß Teile einer Sitzung für vertraulich erklärt werden.

(6) Die Landesregierung hat die Mitglieder der Interessenvertretung von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen.“

17. Der nunmehrige § 41 samt Überschrift hat zu lauten:

„Auskunftspflicht

§ 41. (1) Physische und juristische Personen, denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Landesgesetzes mitzuwirken, soweit dies nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zur Feststellung und Überprüfung

- a) der Frage, inwieweit auf Grund der Subsidiarität der Bestimmungen dieses Landesgesetzes eine Zuständigkeit des Magistrates als Träger der Behindertenhilfe oder eines anderen Trägers der Behindertenhilfe oder der Rehabilitation zur Erbringung von Leistungen (Art und Höhe) an einen Behinderten besteht;
- b) eines allfälligen Anspruches eines Behinderten auf eine einkommensabhängige Leistung durch Feststellung des Einkommens des Behinderten oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) oder
- c) einer allfälligen Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages seitens des Behinderten oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) zu einer Leistung der Behindertenhilfe,

erforderlich ist. Die im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht gelegenen Auskünfte sind erforderlichfalls auch von Bundes- und Landesbehörden sowie von Trägern der Sozialversicherung einzuholen.

(2) Die der Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 unterliegenden Daten über die Dienstgeber von Behinderten, die Behinderten und ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) bilden auch dann, wenn sie automationsunterstützt erhoben oder verarbeitet wurden (§ 3 Z 5 und 6 DSG, BGBl. Nr. 565/1978), für den Magistrat eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Daher hat der Magistrat auch die Übermittlung von automationsunterstützten Daten, die von Bundes- und Landesbehörden sowie von Trägern der Sozialversicherung erhoben oder verarbeitet worden sind, zu veranlassen.

(3) Der Magistrat wird ermächtigt, Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit dies für den Magistrat zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG 1950 erforderlich ist.

(4) Der Magistrat wird ermächtigt, Daten an die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung von Behinderten gemäß den für diese Rechtsträger jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

(5) Der Magistrat wird ermächtigt, die ihm gemäß Abs. 2 übermittelten Daten sowie die von ihm gemäß Abs. 3 ermittelten und verarbeiteten Daten an physische und juristische Personen, denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, zu übermitteln, soweit dies für die Betreuung erforderlich ist. Die Empfänger dieser Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 20 des Datenschutzgesetzes.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgendes Tages in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion

47.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1984, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz festgesetzt wird

Auf Grund des § 25 des Wiener Behindertengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der 3. Behindertengesetz-Novelle, LGBl. für Wien Nr. 32/1976, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe des Pflegegeldes wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 23 Abs. 2 (Stufe I) mit 1 661 S und für Personen im Sinne des § 23 Abs. 3 (Stufe II) mit 2 403 S festgesetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1984 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. November 1983, mit der die Höhe des Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz festgesetzt wird, LGBl. für Wien Nr. 35/1983, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

48.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1984, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 festgesetzt wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 3 768 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 2 463 S festgesetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1984 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. November 1983, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 festgesetzt wird, LGBl. für Wien Nr. 36/1983, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk